

helflosen, zumeist aus Gründen der Unduldsamkeit und der Abneigung gegen alles Fremde, in dem städtischen Krankenhause nicht aufgenommenen kranken Personen eine unentgeltliche Zufluchtstätte mit Pflege und Heilung zu eröffnen.

Wenn aber, wie es den Anschein gewinnen will, der sogenannte vierte Stand, die Arbeiterschaft, nur von seinem Rechte auf Krankenunterstützung und Pflege Gebrauch machen will und einen Werth auf Unterbringung in einer kleineren, auch die geistige Erhebung nicht vernachlässigenden, Anstalt nicht mehr legt, so wird die Verwaltung einer solchen darauf Bedacht nehmen müssen, den Stiftungszweck auf eine andere Weise zu erreichen, mit anderen Worten, die Stiftung anderen Kreisen zugänglich zu machen.

Das königliche Krankenstift soll nur heilbare Kranke aufnehmen. Dieser Umstand würde die Aufnahme einer Mehrzahl von Kranken in einem Raume erleichtern, und an sich die oft wahrgenommene Scheu vor dem Krankenhause zu mildern geeignet sein. Allein im Großen und Ganzen wird die Abneigung weiter Kreise, zumal des Bürgerstandes, in Erkrankungsfällen das Zimmer mit Fremden zu theilen, nie völlig überwunden werden können. Auf die ärmeren Klassen des Bürgerstandes aber, vornehmlich solcher Personen, welchen ein Recht auf Versorgung oder Unterstützung von dritter Seite nicht zusteht, und welche eine nicht unberechtigte natürliche Scham abhält, die öffentliche Unterstützung anzurufen, würde in Zukunft bei der Aufnahmeentscheidung zumeist Rücksicht zu nehmen sein. Vorauszugehen aber hätte jedenfalls eine Vermehrung der Krankenräume und deren Ausstattung mit höchstens zwei Betten, eben um jener Scheu gemeinschaftlicher Benützung desselben Raumes mit Unbekannten möglichst zu begegnen.

Beseitigung der  
Wassenzimmer.

Ein solche Maßregel würde dergleichen Zimmern mehr den Charakter der für die Privatkranken eingerichteten Krankentuben, nach Art der von Privatärzten unterhaltenen sogenannten Privatkliniken, gewähren, und die Aufnahme im Krankenstifte begehrenswerther gestalten.

Die stiftische Verwaltung ist bereits bei mehreren gestifteten Stellen bemüht, durch Ansammlung von Zinsen diese Stellen so leistungsfähig zu machen, daß den auf dieselben künftig aufzunehmenden Kranken eine Pflege gewährt werden kann, wie sie die öffentlichen Krankenhäuser nur den zahlenden Kranken zu leisten pflegen. Für eine dieser Stellen ist die Heranbildung eines Fonds zum Zwecke einer Vorzugsverpflegung vom Stifter sogar ausdrücklich angeordnet worden.